



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Hessen

Stammnummer: 11242

Frankfurt, 20.11.2009

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

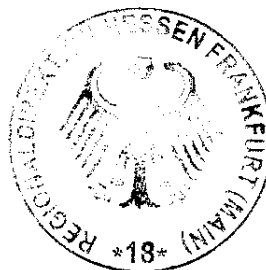
Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Rüther Bahn- und Baudienstleistungen GmbH
Berggartenstraße 2
34630 Gilserberg

die seit 14.12.2006 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 15.12.2009 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Frank Kimmel



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.